

Satzung der Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V.



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**



Inhaltsübersicht

I Name, Sitz, Zweck

- § 1 - Name, Sitz
- § 2 - Zweck
- § 3 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 4 - Geschäftsjahr

II Mitgliedschaft, Gliederung

- § 5 - Mitgliedschaft
- § 6 - Verhältnisse zu den übergeordneten Organen
- § 7 - Jugendarbeit
- § 8 - Organe
- § 9 - Abstimmungen und Wahlen
- § 10 - Mitgliederversammlung
- § 11 - Vorstand
- § 12 - Kreisbeauftragter

III Sonstige Bestimmungen

- § 13 - Schieds- und Ehrengericht
- § 14 - Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts
- § 15 - Schieds- und Ehrengerichtsordnung; Kostentragung
- § 16 - Prüfungen, Ordnungen
- § 17 - Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material
- § 18 - Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung
- § 19 - Regelwerke für den Rettungssport
- § 20 - Kassenprüfer
- § 21 - Ehrungen, Ehrungsordnung
- § 22 - Satzungsänderungen
- § 23 - Auflösung/Aufhebung



§1 - Name, Sitz

(1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV). Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

*Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Weissenhäuser Strand e. V.
im Landesverband Schleswig-Holstein*

abgekürzt "DLRG Weissenhäuser Strand e. V."

(3) Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Gemeinde Wangels im Kreis Ostholstein.

(4) Vereinssitz der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. ist die Gemeinde Wangels.

§ 2 - Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz



-
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Mitwirkungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
1. Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
 2. Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe und im Sanitätswesen,
 3. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am und im Wasser,
 4. Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,
 5. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 6. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 8. Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V., haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. entstanden sind. Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



§ 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzungen und Ordnungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e. V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist.
- (4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Aufnahme zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. festgelegt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich spätestens zum 30.11. des Geschäftsjahres der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.



2. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach Versendung zugegangen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Über die Streichung eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 13.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

- (7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. zurückzugeben.
- (8) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. nicht verpflichtet.
- (9) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 - Verhältnis zu den übergeordneten Organen

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.
- (2) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.



-
- (3) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.
 - (4) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den in der Geschäftsordnung des LV festgelegten Terminen ab.
 - (5) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.
 - (6) Über die Mitgliederversammlungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
 - (7) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten:
 1. Statistischer Jahresbericht
 2. Beitragsabrechnung
 3. Mitgliederstatistik
 4. Personenverzeichnis der Funktionsträger
 5. Protokoll der Mitgliederversammlung
 - (8) Die Angelegenheiten der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene werden durch die jeweils übergeordneten Gliederungsebenen wahrgenommen.

§ 7 - Jugendarbeit

- (1) Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen



-
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V., die vom Jugendtag der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

 - (3) Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. ab.

§ 8 - Organe

Organe der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 - Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.



-
- (5) Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 30.11. des Jahres zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder im nachzuweisenden Verhinderungsfalle seines Stellvertreters zusammen. Alle drei Jahre finden Vorstandswahlen statt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser



Strand e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung (im Jahr der Landesverbandshaupttagung)
5. Anträge
6. Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen, die maximal einmal jährlich erhoben werden und maximal die Hälfte eines Mitgliedsbeitrags betragen dürfen)
7. Satzungsänderungen
8. Auflösung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V.

(7) Der Vorsitzende der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie; die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Tagungsleiter wählen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- bzw. redeberechtigten Mitgliedern schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung beim Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 - Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Den Vorstand bilden:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretender Vorsitzende und Geschäftsführer
3. der Schatzmeister



4. der Leiter Einsatz
5. der Leiter Verbandskommunikation

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder 3) - 5) wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. und der Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
- (4) Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl kommissarisch im Amt.
- (5) Der Jugendvorsitzende ist durch Wahl nach der Jugendordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. Mitglied des Vorstands. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
- (7) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens eine Woche vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (8) Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendvorstand vertritt.

§ 12 - Kreisbeauftragter für den Kreis Ostholstein

- (1) Der Kreisbeauftragte führt die Interessen der Gliederungen im Kreis Ostholstein zusammen.
- (2) Er regelt die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.



-
- (3) Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb der Gliederungen seines Kreisgebietes und dem Landesverband.
 - (4) Dem Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt - in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes - Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen.
 - (5) Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches im LV und die Interessen des LV in den Gliederungen seines Kreisgebietes.
 - (6) Der Kreisbeauftragte wird von den Vorsitzenden der im Kreis Ostholstein existierenden Gliederungen des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein gewählt. Die Wahl erfolgt mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (7) Die Wahl des Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine LV-Haupttagung stattfindet, spätestens sechs Wochen vor der LV-Haupttagung zu erfolgen. Es können auch stellvertretende Kreisbeauftragte gewählt werden.
 - (8) Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich des Kreisbeauftragten regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§13 – Schiedsgerichtsbarkeit (Schieds- und Ehrengerichte)

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte (Schieds- und Ehrengerichte) haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 1. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkannt.
 2. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen;



soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
- (3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 1. Rüge oder Verwarnung, ggf. mit entsprechender Veröffentlichung,
 2. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 3. Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 4. Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
 5. Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen
 6. Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre
 7. Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 14 Abs. 2 dieser Satzung
- (6) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.



-
- (7) Für die DLRG Weissenhäuser Strand e.V. ist das Schieds- und Ehrengericht des LV zuständig. Seine Zusammensetzung ergibt sich aus der Satzung des LV und der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e.V. Dort sind auch das Verfahren und die Kostentragung geregelt.

§14 - Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts
Ersatzlos gestrichen.

§15 - Schieds- und Ehrengerichtsordnung; Kostentragung
Ersatzlos gestrichen.

§16 - Ordnungen, Prüfungen

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des LV erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt: sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
- (4) Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden.

§ 17 - Gestaltungsordnung; DLRG-Markenschutz und Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.



(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Der LV und seine Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§18 - Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung

Für die Geschäftsführung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gilt außerdem die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§ 19 - Regelwerke für den Rettungssport

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.

§20 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. und

berichten hierüber der MV. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§21 - Ehrungen, Ehrungsordnung



Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§22 - Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des LV-Vorstandes.
- (5) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§23 - Auflösung

- (1) Die Auflösung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig bis zu zwei alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung/Aufhebung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Weissenhäuser Strand e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein e.V. oder, falls dieser nicht mehr besteht, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu,



die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§24 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist am 20.02.2016 während der Gründungsversammlung in Bad Nenndorf beschlossen worden und wurde während der ordentlichen Vorstandssitzung am 30.07.2016 am Weissenhäuser Strand nach Vorgabe der zuständigen Finanzbehörde geändert.

Am 11.03.2016 erfolgte die Zustimmung zur bisherigen Satzung (Stand: 20.02.2016) durch den Vorstand des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

- (2) Diese Satzung ersetzt die am 18.04.2016 beim Amtsgericht eingetragene Satzung und tritt mit ihrer Eintragung in das Registergericht / Vereinsregister unter Nr. VR 4010 HL beim Amtsgericht Lübeck in Kraft.